

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fff1a19e-4ff0-39cd-b977-e922746bbf20>

Bibliografie

Titel	Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr (bisher: BGR 181)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 108-003
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 1 - 1 Anwendungsbereich

1.1

Diese BG-Regel findet Anwendung bei der

- Auswahl geeigneter Bodenbeläge,
 - der Gestaltung der Fußböden
- und
- Durchführung organisatorischer Maßnahmen.

Sie beschränkt sich auf solche Arbeitsräume, Arbeitsbereiche und betriebliche Verkehrswege, deren Fußböden nutzungsbedingt bzw. aus dem betrieblichen Ablauf heraus mit gleitfördernden Stoffen in Kontakt kommen, die eine Gefahr des Ausrutschens darstellen.

Für die Auftrittflächen von Treppen gelten die Anforderungen dieser BG-Regel an Bodenbeläge.

Für Fußböden in barfuß begangenen Nassbereichen siehe GUV-Information "Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche" (GUV-I 852).

1.2

Diese BG-Regel findet keine Anwendung auf Fußböden in Arbeitsräumen, Arbeitsbereichen und betrieblichen Verkehrswegen, die trocken genutzt werden, und wo die Gefahr des Ausrutschens auf Grund gleitfördernder Stoffe nicht besteht.

